

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 3

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel. Er bezieht eine volle IV-Rente und kann somit keinem Erwerb nachgehen. Da stellen sich Fragen:

- Aus welchen Gründen ist Marcantonio invalid, und wie wirkt sich dies auf sein Verhalten aus?
- Wie stichhaltig kann das Argument gewertet werden, nur der Verlust einer sehr engen Verbundenheit zum Wohnort führe zu einem Härte- und damit zu einem Unterstützungsfall, wenn der Betroffene aus psychischen Gründen in seiner Beziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre?
- Im Kanton Basel-Stadt geht man offenbar davon aus, dass für eine Integration die Beherrschung des Deutschen notwendig ist, d. h. dass Einwohner mit anderen Landessprachen wie französisch oder italienisch in Basel nicht integriert sein können. Ist die Bevölkerung des Kantons Tessin gegenüber Baslern ohne Italienisch-Kenntnisse nicht viel toleranter?
- Wirtschaftliche Gründe für die Wohnsitz- und Arbeitsaufnahme waren bei der Einreise 1973 durchaus erlaubt und für die Wirtschaft von Basel damals erwünscht; sollen solche Gründe nach zehnjähriger Anwesenheit missbräuchlich sein, wenn Sozialleistungen notwendig werden?
- Ist es nicht prüfenswert, ob Marcantonio seiner Heimat nach vielen Jahren Abwesenheit entfremdet ist und wie seine Beziehungen zu seiner Ehefrau und seinen Angehörigen heute stehen?

Wir leben in einem Wegwerfzeitalter nicht nur was die materiellen Güter betrifft, sondern auch im Hinblick auf Menschen, die überflüssig werden. Marcantonio war zum Zeitpunkt des Urteils 55 Jahre alt, zu 70 % invalid, offensichtlich nicht mehr erwerbsfähig und damit überflüssig.

Fiat iustitia et pereat mundus.

Dr. *Paul Urner*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Herbsttagung der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Kenntnisse über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vertiefen

Hz. Unter der Leitung des Vize-Präsidenten *Rolf Bölsterli* trafen sich die Fürsorger und die Mitglieder der Fürsorge-Kommission der Gemeinden aus dem ganzen Kanton Mittwochnachmittag im Kath. Pfarreizentrum Weinfelden zu

ihrer Herbsttagung. Nach dem Einführungsreferat von Frau Dr. *Elisabeth Thürer* wurden in Arbeitsgruppen die Verordnungen betreffend Rückerstattungsverfahren, Wohnsitzbestimmung und der im neuen Sozialhilfegesetz vorgesehenen «sinngemässen Anwendung» des ZUG behandelt. Diese Zusammenkunft stand im Zeichen der Weiterbildung und der Vertiefung der Kenntnisse des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG genannt).

Infolge beruflicher Unabkömlichkeit des Präsidenten leitete der Vize-Präsident Rolf Bölsterli die von 98 Fürsorgern und Mitgliedern der Fürsorge-Kommissionen besuchte Tagung sehr speditiv. Einen besonderen Willkommngruss richtete er an den Ehrenpräsidenten Alfred Forster. Ferner hiess er Frau Dr. Elisabeth Thürer, jur. Mitarbeiterin im Kant. Justiz-, Polizei- und Fürsorge-Departement, Mathilde Brütsch und Kurt Schelling vom Kant. Fürsorgeamt, Paul Hollenstein von der Auskunft- und Koordinationsstelle sowie Elsa Gamper, Vorstandsmitglied, herzlich willkommen.

Sinngemäss Anwendung des neuen Sozialhilfegesetzes

Zu Beginn ihres ausführlichen Referates betonte Frau Dr. Thürer, dass die Bestimmungen des ZUG das Verhältnis zwischen den Kantonen, d.h. für Kantonsbürger, welche nicht im eigenen Kanton wohnen, regelt. Das ZUG gilt somit nur *interkantonal* und nicht *innerkantonal*. Der Entwurf des neuen Sozialhilfegesetzes sehe nun vor, dass die Bestimmungen des ZUG auch innerkantonal gelten sollen. Mit der heutigen Tagung soll das neue Gesetz – falls es einmal vom Volk angenommen wird – eingeübt werden.

Zu diesem Zwecke werden sich je eine Arbeitsgruppe mit den Themen «Wohnsitzbestimmung» und dem «Rückerstattungsverfahren» befassen. In einer weiteren Gruppe soll versucht werden herauszufinden, was alles in einer Kant. Vollziehungsverordnung zum Sozialgesetz geregelt werden müsste, damit die «sinngemäss Anwendung» für jedermann verständlich wird.

Wohnkanton ist für Unterstützung verantwortlich

Sehr eingehend befasste sich die Referentin mit der Frage, wer für die Unterstützung eines Bedürftigen zuständig resp. verantwortlich sei. Laut Art. 48 der Bundesverfassung sei das Wohnsitzprinzip in der Fürsorge verfassungsrechtlich verankert, so dass nicht mehr der Heimatkanton, sondern in erster Linie der Wohnkanton eines Bedürftigen für dessen Unterstützung verantwortlich sei. Ausführlich wies sie auf die in der Verfassung verankerten Bestimmungen hin, in welchen Fällen aber auch der Heimatkanton zum Ersatz von Unterstützungskosten verpflichtet werden kann. Weitere Themen wie die im ZUG verwendeten Begriffe wie Wohnsitzprinzip, personeller Geltungsbereich, Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger waren Gegenstand ihres lehrreichen, mit viel Applaus aufgenommenen Referates.

Anstrengende Gruppenarbeit

Nach dem Referat von Frau Dr. Thürer erarbeiteten die Teilnehmer diverse auf das Gesetz bezogene Fragen. Die Gruppe unter Leitung von Frau Dr. Thürer befasste sich mit dem neuen Sozialhilfegesetz und erörterte, was alles in einer Kant. Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt werden müsse, damit die «Sinngemäße Anwendung» für jedermann verständlich werde.

Wohnsitzbestimmung nach ZUG

Unter der Leitung von Ernst Knup wurden Fragen betreffend der nach ZUG geltenden Vorschriften in bezug auf die Wohnsitzbestimmung besprochen. Dabei hatten die Teilnehmer anhand von Beispielen herauszufinden, welche Instanzen für die Ausrichtung von Unterstützungen verpflichtet werden, wenn z. B. ein Bedürftiger in verschiedenen Heimen untergebracht wurde oder in verschiedenen Kantonen und Gemeinden gewohnt hat. Weitere Fälle wie Fragen der Unterstützungspflicht bei Kindern geschiedener Eltern oder die zu ergreifenden Sanktionen bei Entzug der elterlichen Obhut usw. waren Gegenstand der Beratungen.

Rückerstattungsverfahren

Nach einem Referat von Kurt Schelling über das Rückerstattungsverfahren wurden diese Probleme in 2 Gruppen unter der Leitung von Kurt Schelling und Rolf Bölsterli eingehend behandelt. Hauptthemen bildeten dabei die Bestimmungen betreffend Rückerstattungen von Unterstützungen einzelner, d. h. Rückerstattungen von Verwandten oder des Unterstützten selbst und Rückerstattung von Kantonen und aufgrund des ZUG von Gemeinden. Auch hier wurde an Beispielen erörtert, ob z. B. Eltern für volljährige, mittellose Kinder zur Übernahme der Unterstützung verpflichtet werden können. Kompliziert war auch die Frage zu lösen, wie das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, welcher von verschiedenen Kantonen Unterstützungen bezogen hat, zurückerstattet wird und wer darauf Anspruch hat.

Wie weittragend und z. T. auch kompliziert solche in der Praxis des Fürsorgers vorkommenden Fälle sind, ging aus den lebhaft geführten Diskussionen in den verschiedenen Gruppen hervor.

In der allgemeinen Umfrage wurde noch präzisiert, dass die Bezahlung der Krankenkassebeiträge von Unterstützungsbedürftigen durch die Fürsorge zu übernehmen sei. Mit der Hoffnung, dass diese Tagung Linderung von Unannehmlichkeiten vermittelt habe, schliesst Rolf Bölsterli diesen arbeitsreichen Nachmittag.

Max Herzog

Information der Fürsorgebehörden im Kanton Zürich

Gegen 400 Mitglieder zürcherischer Fürsorgebehörden haben im Spätherbst 1983 im Schulungszentrum «Vordere Au»-Wädenswil, in der Paulus-Akademie Witikon-Zürich, im Tagungs- und Studienzentrum Boldern-Männedorf und in der Reformierten Heimstätte Rüdlingen an den von der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich organisierten Informationskursen teilgenommen.

Ein Einführungsreferat war dem Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Sozialhilfe gewidmet. Das seit 1. Januar 1982 in Kraft stehende neue Sozialhilfegesetz brachte zahlreiche Neuerungen organisatorischer und administrativer Natur und erleichtert die Behördenarbeit, so etwa die Straffung der Vorschriften und die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Verfahren. – Die positiv beurteilten neuen Vorschriften ermöglichen es den Gemeinden, die Fürsorge nach den Grundsätzen der modernen Sozialhilfe durchzuführen und auszubauen. Von Bedeutung sind insbesondere die Verbesserungen für die Hilfesuchenden: Wegfall diskriminierender Bestimmungen, Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe zur Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums, Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden und Förderung der Selbsthilfe, Beschränkung der Pflicht zur Rückerstattung der empfangenen Hilfeleistungen auf Ausnahmefälle sowie Zurückhaltung bei der Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen.

Der Schwerpunkt der Kurse lag indessen im Erfahrungsaustausch und in der Weiterbildung. Den Diskussionen in kleinen Gruppen lagen Fallbeispiele und weitere Unterlagen aus der Praxis zugrunde, die den Kursteilnehmern im voraus zugestellt wurden und eine lebhafte, engagierte Gruppenarbeit ermöglichten. Die Gruppengespräche wurden durch Fachleute geleitet, wozu sich Mitglieder und Mitarbeiter von Gemeindefürsorgebehörden zur Verfügung stellten. Die Kontakte mit Behördemitgliedern anderer Gemeinden vermittelten nützliche Hinweise für die anspruchsvolle weitere Arbeit in der öffentlichen Fürsorge, die heute durch wesentlich schwierigere und komplexere Probleme geprägt ist als früher. Es zeigte sich zudem, dass in unserer Mitte eine zunehmende Zahl von hilflosen und desorientierten Menschen lebt, die in ihren wirtschaftlichen und seelischen Nöten auf Hilfe angewiesen ist.

Die ganztägigen Kurse, deren Bedeutung durch die gelegentliche Anwesenheit von Regierungsrat Dr. Peter Wiederkehr unterstrichen wurde, stiessen bei den Fürsorgebehörden auf grosses Interesse. Als Gesamteindruck der intensiven Kursarbeit bleibt die ermutigende Feststellung, dass dem hilfesuchenden Menschen bei den zürcherischen Fürsorgebehörden allgemein mit dem nötigen Verständnis und mit einer echten annehmenden Haltung begegnet wird.

F. Bachmann